

**Gesetz zur Änderung
des Haushaltsgesetzes 2000/2001
(Nachtragshaushaltsgesetz 2001)**

Vom 29. Mai 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der dem Haushaltsgesetz 2000/2001 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 74) als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Er wird in Einnahmen und Ausgaben auf 19 516 488 200 Deutsche Mark festgestellt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3 488 658 100 Deutsche Mark erhöht. Die Nettokreditaufnahme wird auf 845 000 000 Deutsche Mark erhöht.

Artikel 2

Das Haushaltsgesetz 2000/2001 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „19 144 260 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „19 516 488 200 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „3 419 658 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 488 658 100 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „275 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „845 000 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Neben der Kreditermächtigung nach Absatz 1 darf das Ministerium der Finanzen zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus den Strukturfonds der Europäischen Union nachträglich erstattet werden, Kredite bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Deutsche Mark aufnehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind mit den Erstattungen aus den Strukturfonds zu tilgen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen und von Landesgesellschaften Garantien bis zur Höhe von 80 000 000 Deutsche Mark für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber Kreditinstituten übernommen werden.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien zur Absicherung möglicher Liquiditätsrisiken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Infrastruktur auf dem SAGO-Gelände bei Wilhelmshorst bis zur Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark zugunsten des Geschäftsbesorgers zu übernehmen.“

- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Mai 2001

Der Präsident des
Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Abkommens
vom 9. Juli 1998 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstellen der Länder
für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1998 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 26. Juli 1999 (GVBl. I S. 266) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel II am 1. Februar 2001 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 1. Mai 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Manfred Stolpe

Bekanntmachung

**über das In-Kraft-Treten des Abkommens
vom 3. Dezember 1998 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik und über
die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und
Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1998 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 26. Juli 1999 (GVBl. I S. 268) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem § 2 am 1. April 2001 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 1. Mai 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Manfred Stolpe